

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag. Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Fehrm. Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rößlestraße 16a part.

Insertionsgebühr pro sechsgepalte Kolonelleile: Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.

In einer Aufl. von 585 000 Exemplaren erscheint diese Ztg.

Unsere Tarife im Jahre 1912.

Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß die Fortschritte, die der Tarifgedanke in den letzten Jahren gewonnen hat...

Table with 3 columns: Ende 1911 bestanden, Ende 1912 bestanden, Nicht wieder erneuert wurden. Rows for Tarife, Betriebe, Personen.

Veränderungen im Geltungsbereich der weiterbestehenden oder erneuerten Tarife

Table comparing 1912 with previous year results. Columns: Ende 1912 bestanden, Ende 1911 bestanden. Rows: Tarife, Betriebe, Personen.

Gegenüber dem Vorjahre haben sich demnach die Tarifverträge um 23% vermehrt. Das wäre eine Steigerung von mehr als 27 Prozent.

Table showing Tarife, Betriebe, Personen for years 1903 to 1912.

Danach haben die Tarife im letzten Jahre u. a. mehr als 27 Prozent, die Zahl der Betriebe, für die sie abgeschlossen wurden...

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie sich die Zahl der neu abgeschlossenen und der erneuerten und verlängerten Tarife auf die einzelnen Branchen und Berufe verteilen.

Main table showing Tarife, Betriebe, Personen for various branches like Diamantarbeiter, Drahtarbeiter, Elektromonteur etc.

Die größere Zahl der neuabgeschlossenen und auch der erneuerten oder verlängerten Tarife kommt naturgemäß auf die Gruppe der Metallarbeiter.

Interessant und von Wert ist zu wissen, wie weit die Zahl der Tarife bei den einzelnen Branchen und Berufen gestiegen, gefallen oder ob sie gleich geblieben ist.

Danach blieb die Zahl der Tarife bei den Diamantarbeitern, Kupferschmiedern und Zinngießern gleich...

Beachtenswert ist hierbei auch, unter welchen Umständen die neuen und erneuerten Tarife zustande gekommen sind.

- a) durch friedliche Lohnbewegungen 344 Tarife (83,3 Prozent) für 2108 Betriebe (55,7 Prozent) mit 46133 Personen (77,0 Prozent).
- b) infolge Streiks oder Aussperrung 55 Tarife (13,3 Prozent) für 285 Betriebe (7,6 Prozent) mit 5190 Personen (8,6 Prozent).
- c) teils friedlich, infolge Streiks u. 14 Tarife (3,4 Prozent) für 1987 Betriebe (36,7 Prozent) mit 8616 Personen (14,4 Prozent).

In den meisten Fällen war danach der Tarifvertragsabschluss das Ergebnis einer friedlichen Verständigung zwischen den Parteien.

Streiks oder Aussperrung abgeschlossen wurden, handelt es sich in der Hauptsache um solche, die durch friedliche Verhandlungen erledigt wurden...

Unter den 1084 Tarifen, die am Schlusse des Jahres 1912 bestanden, wurden 204 Worttarife gezählt, die für 2175 Betriebe mit 22197 beschäftigten Personen Geltung hatten.

Table with 4 columns: Branche, Tarife, für Betriebe, mit Personenn. Lists branches like Diamantarbeiter, Drahtarbeiter, Feilenarbeiter etc.

Von dem Inhalt der Tarife sind die Bestimmungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Lohnes am wichtigsten.

Im Jahre 1912 wurden 290 Tarife neu abgeschlossen, die für 809 Betriebe mit 26718 Personen Gültigkeit haben.

Large table comparing Tarife, Betriebe, Personen for 1911 and 1912 across various branches.

Demnach mehr 111 283 1082 31406

In Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit.

Table with columns for 'Die Arbeitszeit beträgt Stunden pro Tag' (6, 8 1/2, 9 1/2, 10) and rows for various professions like Diamantarbeiter, Drahtarbeiter, etc.

Am deutlichsten zeigt sich die Verschiebung in Bezug auf die tägliche Arbeitszeit in der folgenden Zusammenstellung. Danach betrug die in den Tarifen festgelegte Arbeitszeit in drei Abstufungen pro Tag:

Table showing working hours distribution by year (1906-1912) for 8-9 hours, 9-10 hours, and 10 hours categories.

Daraus ist zu ersehen, daß die Arbeitszeiten von 8 bis 9 Stunden täglich, soweit sie vertraglich festgelegt sind, in den letzten zwei Jahren prozentual zurückgegangen sind. Dagegen hat die nächstfolgende Zeitgruppe in ähnlichem Verhältnis zugenommen.

Neben der Regelung der Arbeitszeit verdienen ohne Zweifel die Bestimmungen über die Festlegung von Mindest- oder Höchsttariflöhnen in den Tarifen die weitgehende Beachtung. So sind in 751 Tarifen Mindestlöhne für das erste bis dritte Jahr nach der Lehre, in 572 Tarifen für ältere Arbeiter und in 445 Tarifen für Hilfsarbeiter vorgesehen.

Bei den einzelnen Bestimmungen über Geltungsdauer des Vertrags, über Lohnhöhe und Arbeitszeit, wie sie in den ersten Tarifen vor Jahren enthalten waren, ist es nicht geblieben. Mit der Zunahme der Tarife haben sich auch die darin enthaltenen Bestimmungen im Laufe der Zeit entwickelt, andererseits aber auch die wichtigsten Möglichkeiten im Arbeitsverhältnis Berücksichtigung finden.

In der Frage der Ferien ist ein Fortschritt eingetreten. So sind im vergangenen Jahre auf 23 Tarife, die Bestimmungen

über Ferien enthalten, so konnten im Berichtsjahre deren schon 37 gezählt werden. Aus der folgenden Zusammenstellung ist der Umfang der nach Tarife in den einzelnen Berufen und Branchen festgelegten Ferien zu ersehen. Es kommen in dieser Beziehung auf die

Table showing vacation days by profession (Diamantarbeiter, Elektromonteur, etc.) and total.

Zu den allgemeinen Bestimmungen der Tarife gehört die Festlegung der Vertragsdauer und die Möglichkeit der Kündigung, oder auch der stillschweigenden Fortdauer oder Verlängerung ohne Kündigung. Ueber die Vertragsdauer enthalten im Berichtsjahre 864 Tarife (gültig 80 Prozent) genauere Bestimmungen.

Eine ähnlich große Unterschiedlichkeit wie bei der Geltungsdauer der Tarife besteht auch bei den Kündigungsfristen. In 807 Tarifen sind darüber nähere Bestimmungen enthalten, während in 277 Tarifen keine Abmachungen darüber getroffen sind.

Damit die in den Tarifen festgelegten Vereinbarungen sicher eingehalten werden, sind mit der Zeit Maßnahmen getroffen worden, die eine genügende Ueberwachung der vertraglichen Bestimmungen gewährleisten.

Angesichts der in vorstehendem behandelten wichtigsten Punkten sind in den Tarifen noch mancherlei andere wichtige Abmachungen enthalten, auf die aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Ueberblickt man jedoch die Entwicklung des Tarifvertragswesens, dann erhält man bei aller Verschiedenheit der Tarife das Gesamtbild einer Aufwärtsbewegung, eines stetigen Fortschritts.

Table showing the number of tariff agreements and their content by year (1906-1912).

Schlüsse von 1912 standen bereits 31,48 Prozent unserer Mitglieder unter vertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen. Mit der zunehmenden Stärke unserer Organisation wächst auch der Einfluß auf die Entwicklung der Tarifverträge, wie die wenigen Zahlen in der obigen Zusammenstellung zeigen.

Gesetzlicher Lohnschutz.

Es ist für die Gesetzgebung des kapitalistischen Klassenstaates charakteristisch, daß sie — um den Anschein einer Vertragsfreiheit aufrechtzuerhalten — darauf verzichtet, die Lohnhöhe zu regeln, und damit das Eigentumsrecht des Arbeiters in seinem wichtigsten Punkte zu schützen.

Immerhin hat selbst der heutige Klassenstaat der Sache nicht ganz ausweichen können und wenigstens für einige Punkte des Lohnersatzes Regeln aufstellen und Verbote erlassen müssen, um gewisse allzu grobe Schädigungen der Arbeiterklasse durch den Unternehmer und andere hintanzuhalten.

In welchen Punkten die Gesetzgebung Fürsorge zum Schutze des Arbeitslohnes getroffen hat, zeigt folgende Uebersicht. Die Bestimmungen über den Lohn findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Gewerbeordnung.

A. Höhe und Festlegung des Lohnes. Eine Vergütung des Dienstes gilt als stillschweigend vereinbart, wenn sie den Umständen nach zu erwarten ist. Ist die Höhe des Lohnes nicht bestimmt, so ist beim Bestehen einer Tage die tagewährige, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

B. Auszahlung des Lohnes. 1. Die Person. Die verheiratete Frau kann ihren Lohn selbst in Empfang nehmen und behalten, bis § 1367 des Bürgerlichen Gesetzbuches, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, als











